Interessenbekundungsverfahren zum Bau und Betrieb einer Kindertageseinrichtung in Meckenheim

Veröffentlicht am XX

Stadt Meckenheim
Fachbereich Jugendhilfe
Jugendhilfeplanung
Siebengebirgsring 4
53340 Meckenheim

www.meckenheim.de

Beschreibung der Ausgangsituation

Die Stadt Meckenheim mit rund 27.000 Einwohnern in der Kernstadt und vier Ortsteilen liegt am südlichen Rand des Rhein-Sieg-Kreises, einer prosperierenden Region in Nordrhein-Westfalen und in direkter Nähe zur Bundesstadt Bonn. Meckenheim ist eine familienfreundliche Kommune, mit einer gut ausgebauten sozialen Infrastruktur, einem guten Einzelhandelsangebot im geschäftigen Ortszentrum. Die Stadt hat Bahnanbindung und eine hohe Wohnqualität im Kernbereich und den idyllisch gelegenen Außenorten.

Auf Grundlage der Jugendhilfeplanung strebt die Stadt Meckenheim den weiteren Ausbau der Kindertagesbetreuungsangebote an, um der steigenden Nachfrage nach Betreuungsplätzen gerecht zu werden.

In zentraler Lage im direkten Umfeld des Rathauses, Siebengebirgsring, soll eine weitere Kindertageseinrichtung entstehen. Die Einrichtung soll ein mit dem Jugendamt der Stadt Meckenheim abgestimmtes bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder von 1 bis 6 Jahren anbieten.

Im Rahmen der Interessenbekundung stellt die Stadt Meckenheim den Erwerb eines städtischen Grundstücks im Rahmen eines Erbbaurechtsvertrages in Aussicht. Die Höhe des Erbbauzinses wird im Rahmen des Vertragsabschlusses festgelegt. Angedacht ist eine Laufzeit von 25 Jahren, über längere Laufzeiten und Folgeregelungen müssen entsprechend Vereinbarungen getroffen werden.

Das zu bebauende Grundstück (siehe Skizze und Anlage – Luftbild mit Skizze Grundstück (ca. 1.400 m²) und Außengelände (ca. 1.200 m²)) ist von Siebengebirgsring und KiTa Neu Mitte eingegrenzt. Auf dem Grundstück befinden sich noch zwei Obdachlosenunterkünfte in Holzbauweise. Der Abriss sowie die Vorbereitung des Baufelds obliegen der Trägerin bzw. dem Träger. Der Baumbestand entlang der Straße des Siebengebirgsrings muss, der Baumbestand auf dem Grundstück soll erhalten bleiben. Als Außengelände der Einrichtung ist der bestehende Außenbereich der KiTa Pusteblume vorgesehen (ca. 1.200 m²), welcher der Trägerin oder dem Träger ebenfalls in Erbbaurecht zur Verfügung gestellt wird.
Die Umsetzung der Gestaltung obliegt der Trägerin bzw. dem Träger. Das bekundete Interesse schließt die Bereitschaft zum Bau und zur Trägerschaft einer fünfgruppigen Kindertageseinrichtung ein. An diesem Verfahren können sich alle Trägerinnen und Träger der freien Jugendhilfe beteiligen, welche die unten genannte Kindertageseinrichtung bauen und betreiben wollen. Denkbar ist auch, dass eine Investorin oder ein Investor die Kindertageseinrichtung errichtet und dann an eine Trägerin bzw. einen Träger vermietet, d, h. alternativ können sich Investorinnen und Investoren bzw. Bauherrinnen und Bauherren zusammen mit Trägerinnen oder Trägern der freien Jugendhilfe als Tandem beteiligen.

Das Bekundungsverfahren ist für die möglichen Interessenten sowie für die Stadt Meckenheim unverbindlich. Zudem wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um kein Vergabeverfahren nach VOL oder VOF handelt.

Skizze: Luftbild Grundstück und Außengelände

Merkmale der zu errichtenden und zu betreibenden Kindertageseinrichtung

Zum 01.08.2025 (Kindergarten-Jahr 2025/26) soll eine Kindertageseinrichtung mit einer Kapazität von 20 U3-Plätzen (zwei Gruppen) und bis zu 75 Ü3-Plätzen (drei Gruppen) errichtet werden. Je nach angezeigtem Bedarf der Eltern bzw. der Jugendhilfeplanung soll die Gruppenstruktur flexibel gestaltet werden können. Der hohen Nachfrage nach einer Über-Mittag-Betreuung mit 35 oder 45 Wochenstunden soll in der Konzeptionierung der Betreuungszeiten entsprochen werden. Ein warmes Mittagessen ist den Kindern anzubieten.
Der pädagogische Ansatz findet sich in der Raumgestaltung und Gestaltung des Außengeländes wieder. Die Öffnungszeiten orientieren sich an den bestehenden Angeboten in Meckenheim: montags bis freitags von 7:00 Uhr bis 16:30 Uhr.

Das gesamte Investitionsvorhaben (Planung, Bau, Ausstattung und Außengestaltung) erfolgt in eigener Verantwortung und auf Kosten der späteren Trägerin bzw. Trägers.

Der Neubau soll in seiner Raumstruktur den heutigen pädagogischen Erfordernissen

angepasst und nach neuesten Erkenntnissen der Bau- und Energietechnik nachhaltig errichtet werden. Mit Blick auf Nachhaltigkeitskriterien steht die Stadt Meckenheim auch innovativen Bautechniken (z.B. Holzbauweise und Verwendung nachwachsender Rohstoffe) offen gegenüber. Neben der Verfolgung der Klimaschutzziele sind hierdurch auch die Betriebskosten der Kindertageseinrichtung zu minimieren.

Die Inanspruchnahme investiver Fördermittel des Bundes, Landes oder Kreises ist in jedem Einzelfall mit dem Jugendamt abzustimmen.

Obligatorische Voraussetzungen des Trägers der Einrichtung

- Grundvoraussetzungen für die Interessensbekundung einer Trägerin bzw. eines Trägers sind die Anerkennung als freie/r Träger/in der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII mit Geschäftssitz und Gerichtsort in Deutschland und die nachgewiesene Erfahrung im Betrieb von Kindertageseinrichtungen.
- Die Betriebsführung erfolgt auf der Grundlage des SGB VIII und der jeweils gültigen Ausführungsgesetze, derzeit das Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KiBiz NRW), einschließlich der Ausführungsbestimmungen und Vorgaben des Landesjugendamtes. Die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses und des Rates der Stadt Meckenheim zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen sind zu berücksichtigen.
- Die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt müssen von der Trägerin bzw. dem Träger erfüllt werden. Eine freie Trägerin oder ein freier Träger bedarf einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.
- Die Bereitschaft zur Kooperation mit dem Jugendamt und der Stadt Meckenheim sowohl bei der Projektentwicklung und -realisierung als auch im Betriebszeitraum.
- Es besteht die Bereitschaft zur ständigen Kooperation mit der Jugendhilfeplanung zur Schaffung und Fortschreibung eines bedarfsgerechten Angebotes. Die Platzvergabe erfolgt durch die Trägerin oder den Träger unter Berücksichtigung der Jugendhilfeplanung und des Anmeldeverfahrens der Stadt Meckenheim.
- Bereitschaft zum Abschluss von Vereinbarungen nach § 8a und § 72a SGB VIII
- Tatsächliche Offenheit für alle Bevölkerungsschichten (insb. unabhängig von weltanschaulicher Ausrichtung).
- Die Bereitschaft, Kinder aus Fremdgemeinden nur nach vorheriger Absprache mit dem Jugendamt aufzunehmen.

Referenzen zur Erstellung der Interessenbekundung

Des Weiteren erfolgt die Auswahl der zukünftigen Trägerin/Betreiberin bzw. des zukünftigen Trägers/Betreibers anhand folgender Voraussetzungen:

Die Rückantwort soll maximal 10 Seiten umfassen. Es wird gebeten, nicht auf Anlagen/andere Druckwerke zu verweisen, damit eine Vergleichbarkeit der Trägerangaben gewährleitstet ist.

Vorstellung:

- Kurzdarstellung der Trägerin / des Trägers

Voraussetzungen:

- Nachweis der Anerkennung als Träger/in der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII
- Darstellung der Eignung für die Übernahme der Trägerschaft (Erfahrungen in der Führung und Verwaltung von Kindertageseinrichtungen)

Strukturen/Personalkonzept: (Gewichtung 25%)

- Sicherstellung von Fachberatung und Fortbildung
- Professionelle Personalverwaltung (inkl. Personalgewinnung und-entwicklung) sowie tarifrechtliche Entlohnung

Kosten/Wirtschaftlichkeit:

- Nachweis der Solvenz (Kosten-Nutzen-Rechnung zu Betriebskosten) und investives Finanzierungskonzept (Gewichtung 25%)
- Eigenanteil des Trägers bei der Finanzierung der Betriebskosten
- Finanzierung der Ersteinrichtung und Ausstattung

Pädagogisches Konzept/inhaltliche Schwerpunkte/Raumkonzept: (Gewichtung: 50%)

- Pädagogische Konzeption der Trägerin bzw. des Trägers, ggf. mit fachlichem Schwerpunkt (Bildung, Inklusion, Sprache, Bewegung, Gesundheit, Beziehungsaufbau)
- Gestaltung der Räumlichkeiten
- Kindeswohl (Schutzkonzepte, Kooperationen, Fortbildungen)
- Partnerschaft mit Eltern (Mitwirkung, Kommunikation, Beschwerdemanagement)
- Qualitätsentwicklung
- Angebotsstruktur zur Sicherstellung der individuellen Förderung
- Eingewöhnung in die Kita und Übergang von der Kita in die Grundschule
- Öffnungszeiten einschl. Schließungstage
- Bildungsdokumentation

Zeitplan

Abgabe der Interessenbekundung

Die Interessenbekundung ist bis zum XX.2023 schriftlich im verschlossenen Umschlag mit folgender Aufschrift abzugeben:

Stadt Meckenheim
Fachbereich 51 „Jugendhilfe“
„Interessenbekundungsverfahren Kindertageseinrichtung“
Siebengebirgsring 4
53340 Meckenheim

Die Stadt Meckenheim wird in einem ersten Schritt prüfen, ob die Teilnahmeanträge

form- und fristgerecht eingegangen sind und alle Unterlagen enthalten. Fehlende Unterlagen werden ggf. nachgefordert. Wird ein Kriterium nicht erfüllt, führt dies zum Ausschluss. Das Jugendamt der Stadt Meckenheim wird Trägerinnen und Träger aussichtsreicher Interessenbekundungen zu vertiefenden Gesprächen einladen.

Die Entscheidung über die Trägerauswahl treffen der Jugendhilfeausschuss sowie der Rat der Stadt Meckenheim. Die Verwaltung wird zur Vorbereitung des Beschlusses eine Bewertung auf der Grundlage der oben genannten Qualitätskriterien vornehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Interessenbekundungsverfahren nicht um eine Auftragsvergabe oder ein förmliches Vergabeverfahren handelt. Es unterliegt daher nicht den Bestimmungen der VOB. Die im Rahmen des Verfahrens ausgetauschten Unterlagen sowie mündliche Abstimmungen sind für beide Seiten unverbindlich. Die Trägerin/Investorin bzw. der Träger/Investor erklärt sich damit einverstanden, dass die Ergebnisse des Interessenbekundungsverfahrens zum Zwecke einer eventuellen politischen Beschlussfassung veröffentlicht werden.

Für Rückfragen stehen Ihnen der Erste Beigeordnete der Stadt Meckenheim, Herr Hans Dieter Wirtz sowie die Fachbereichsleitung Jugendhilfe der Stadt Meckenheim, Frau Anna Sitner, per Mail unter anna.sitner@meckenheim.de zur Verfügung.